

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ring der Körperbehinderten e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 792 eingetragen.
3. Er ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
4. Der Verein kann regional selbständige Gruppen unterhalten.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Menschen mit körperlicher Behinderung in allen Lebensbereichen. Der Verein setzt sich für ein selbstbestimmtes, aktives Leben dieser Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen sowie für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit körperlichen Behinderungen am Leben in der Gesellschaft ein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung mildtätiger Zwecke
 - die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung
 - die Förderung des Sports
2. Um den Alltag von Menschen mit körperlichem Handicap zu erleichtern und den Prozess der Inklusion von Menschen mit Behinderung weiter zu entwickeln, soll der Verein
 - a) Maßnahmen anbieten, um die Eigeninitiative und Selbstbestimmung von Menschen mit Körperbehinderung zu fördern;
 - b) Beratung und Interessenvertretung für Menschen mit Körperbehinderung und deren Angehörige in sozialer, schulischer, beruflicher, gesundheitsfördernder und die Gesundheit erhaltender Hinsicht sowie sonstigen persönlichen Anliegen anbieten;
 - c) inklusive Veranstaltungen, Gruppen-, Sport- und Freizeitangebote, Reisen und Ausflüge organisieren
 - d) durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Belange körperbehinderter Menschen fördern und für deren Berücksichtigung bei der Verkehrsgestaltung, einer behindertengerechten Bauweise i.S. eines barrierefreien Lebens im öffentlichen, politischen, sozialen, kirchlichen und kulturellen Bereich, in den Medien und bei behördlichen Maßnahmen eintreten sowie sich für die Partizipation von Menschen mit Behinderung in Planungs- und Entscheidungsprozessen einsetzen.
 - e) Der Verein macht sich zum Ziel, für behindertengerechte Wohnmöglichkeiten zu sorgen.
3. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Einrichtungen in eigener Trägerschaft führen, bestehende Einrichtungen ausgliedern oder sich an anderen Einrichtungen (Gesellschaften) beteiligen.
Über die Ausgliederung von Einrichtungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Kooperation

1. Der Verein kann kooperierendes Mitglied bei anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen, auch des Auslandes werden.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4 Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
3. Mit der Zustellung eines Bestätigungsschreibens gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
5. Der Austritt kann schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erklärt werden.
6. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit der Zahlung von Beiträgen zwei Jahre im Rückstand ist, oder durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
Jedes ausgeschlossene Mitglied hat binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht auf Widerspruch. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
7. Der Ausschluss von Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann nur durch 2/3 der in der Form der Geschäftsordnung (GO) formell geladenen, anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder erfolgen.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung wird durch den Gesamtvorstand beschlossen. Änderungen treten mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft.
3. Anfallende Mahnkosten können neben dem Beitrag erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Geschäftsführende Vorstand
- d) Der Beirat
- e) Der/die Geschäftsführer/in

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung ab.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Abschlussprüfers
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der/des Vorsitzenden, ihrer/seiner zwei Stellvertreter/innen und der Beisitzer/innen
 - d) die Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins und von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
 - e) die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - f) die Entscheidung über Ausgliederungen gemäß § 2 Ziffer 3
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann einem anderen Mitglied übertragen werden. Dies ist dem Vorstand mit einer Vollmacht nachzuweisen
5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des

Geschäftsführenden Vorsitzenden. Sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten mit Mehrheit geheime Abstimmung beschließen, werden die Stimmen offen abgegeben.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit bis spätestens acht Tage vor deren Durchführung dem Geschäftsführenden Vorstand zugeleitet werden.
7. Der Gesamtvorstand bleibt immer bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand ist nach der Mitgliederversammlung das höchste Organ des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und trifft Entscheidungen. Er besteht aus bis zu acht Beisitzern/Beisitzerinnen und den Mitgliedern kraft Amtes.
2. Dem Gesamtvorstand gehören kraft Amtes an:
 - a) Ehrenvorsitzende
 - b) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 - c) die Vorsitzenden regionaler Gruppen
3. Die Geschäfte des Gesamtvorstandes führt grundsätzlich die/der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes und im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine Stellvertreter/innen, die auch die Sitzungen leiten. Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Im Einzelfall können Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie Auslagenersatz erhalten.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dessen gesetzlicher Vertreter nach § 26 II, 1 BGB.

Er besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem ersten und zweiten Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen werden durch die Mitgliederversammlung direkt gewählt. Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen besitzen Einzelvertretungsbefugnis.

§ 10 Besondere/r Vertreter/in

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins und für die Führung der laufenden Geschäfte und Gesamtleitung der Vereinseinrichtungen und Wohnstätten sowie weitere Einrichtungen und Vereinsdienste kann der/die Geschäftsführer/in als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden.
2. Als besondere/r Vertreter/in des Vereins im Sinne des § 30 BGB ist er / sie insoweit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt.
3. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters / der besonderen Vertreterin ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ein zustimmender Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann jederzeit die Zuständigkeit des besonderen Vertreters/ der besonderen Vertreterin zur Innen- und Außenvertretung selbst wahrnehmen. Der besondere Vertreter / die besondere Vertreterin gehört weder dem Gesamtvorstand noch dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an.
5. Die Be- bzw. Abberufung des besonderen Vertreters / der besonderen Vertreterin erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung kann erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Zuvor ist der besondere Vertreter / die besondere Vertreterin anzuhören.
6. Die Amtsniederlegung des besonderen Vertreters / der besonderen Vertreterin muss gegenüber dem Gesamtvorstand erfolgen.

§ 11 Der Beirat

Der Verein kann einen ehrenamtlichen Beirat einrichten, dem Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Kirchen, Sport und öffentlichem Leben angehören, die den Zielen des Vereines nahestehen, diese unterstützen und persönlich oder beruflich die Arbeit des Vereines fördern.

Aufgabe der Beiratsmitglieder im einzelnen und als Gremium ist es, die Vereinsarbeit fachlich zu begleiten, den Vorstand zu beraten und im öffentlichen Leben für die Interessen des Vereines einzutreten. Die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern erfolgt durch den Gesamtvorstand. Näheres regelt eine Beiratsordnung.

§ 12 Regionale Gruppen

1. Zur ortsbezogenen Förderung der Vereinszwecke können Regionalgruppen gebildet werden.
2. Gründung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der regionalen Gruppen legt der Gesamtvorstand fest. Näheres regelt eine Regionalgruppenordnung.
3. Ohne Organe des Vereines zu sein, führen regionale Gruppen ihre Geschäfte im Rahmen der Satzung selbst und werden dabei durch einen Regionalvorstand vertreten.

§ 13 Ehrungen

1. Für besondere Leistungen, Verdienste und langjährige Mitgliedschaft kann der Verein auf Vorschlag des Gesamtvorstandes verleihen:
 - a) Vorsitzenden, die den Verein geführt und sich besondere Verdienste erworben haben, den Status der/des Ehrenvorsitzenden;
 - b) Mitglieder, die sich um den Verein oder die Verwirklichung seiner in § 2 genannten Ziele besonders verdient gemacht haben, den Status von Ehrenmitgliedern.
2. Der Gesamtvorstand kann verdienten Mitgliedern für langjährige Mitgliedschaft sowie für besondere Verdienste Auszeichnungen verleihen. Näheres bestimmt eine Ehrenordnung, die der Gesamtvorstand erlässt.

§ 14 Vermögen

1. Das Vereinsvermögen wird entsprechend der Zweckbestimmung des § 2 der Satzung verwaltet und eingesetzt.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des „Ring der Körperbehinderten e.V.“ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen oder mit weiteren Vollmachten ausgestatteten Mitglieder, unter Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes, beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.